

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1813

26.4.1813 (Nr. 115)

Großherzoglich Badische

Staats-Zeitung.

Nro. 115.

Montag, den 26. April.

1813.

Rheinische Bundes-Staaten.

Nach Berichten aus Würzburg, vom 22. d., wollten S. k. Hoh. der Erzherzog Großherzog am folgenden Tage nach Prag abreisen.

Am 20. d. Abends sind auch der königl. sächs. Kabinetminister, Graf Marcolini, und der Staatsminister, Graf von Senft von Pilsach, so wie der Generallieutenant von Gersdorf, der Generalmajor von Langenau und mehrere andere Personen von dem Gefolge S. k. M. von Sachsen von Regensburg abgereist.

Durch ein königl. westphäl. Dekret vom 21. d. ist der Kapitän und Kommandant der Gensdarmrie im Harzdepartement abgesetzt worden, weil er, ohne von feindlichen Truppen dazu gezwungen zu seyn, seinen Posten verlassen hat. — Ein königl. Dekret vom 20. ernannt den Obersten von Benneville, Gouverneur des Residenzpalastes von Kassel, zum Kommandanten der Nationalgarde dieser Stadt.

Zur Beilegung der durch die Zeitumstände herbeigeführten außerordentlichen Kriegslasten der großherzogl. hess. Provinz Starkenburg, ist unterm 21. d. zwischen jetzt und dem 10. Mai eine Monatssteuer, und zwischen dem 10. und 31. Mai abermals eine Monatssteuer zu erheben und zur Landkriegskostenkasse einzuschicken verordnet worden.

Am 22. d. ist der königl. preuß. Legationsrath von Scholz, bisher Minister-Resident in Stuttgart, nebst Familie, von dort abgereist.

Öffentliche Nachrichten aus Koburg vom 15. d. melden: „Die Zahl der Truppen, die, vom Main kommend, durch unsere Stadt und Gegend marschirt, ist sehr bedeutend. Morgen soll der königl. baier. Divisionsgeneral, Graf von Rechberg, mit dem unter ihm stehenden Armeekorps hier durchpassiren. Dieses mit Ruhm bedekte Korps hat den so oft und namentlich im vorigen Monat bei Kolditz bewiesenen Heldennuth auch neuer-

bings bei Langensalza (zwischen Erfurt und Mühlhausen) bewährt.“

Am 19. d. kam eine russ. preuß. Patrouille nach Hof, gieng aber noch am nämlichen Tage wieder zurück.

Der kaiserl. franz. Gen. Graf Morand ist an seinen bei Lüneburg erhaltenen Wunden zu Boitzenburg gestorben, und daselbst am 6. d. von den Russen mit großem Pomp beerdigt worden.

F r a n k r e i c h.

Zu Aachen ist folgendes bekannt gemacht worden: „Wir eilen, den Gläubigern der ehemaligen Herzogthümer Kleve und Jülich und des ehemaligen Kurfürstenthums Köln anzuzeigen, daß Wir so eben von Sr. Erzdem Finanzminister die Antwort und Nachricht erhalten, daß die für die Theilung der zwischen beiden Rheinufern theilbaren Schulden niedergesetzte Kommission, worunter Sr. Erz mit gehören, sich mit der über diesen Gegenstand von Sr. k. k. Maj. verlangten Arbeit beschäftige. Aachen, den 12. April 1813. Unterz. Der Präsekt der Rör, Cadoucette.“

Fortsetzung der Beilagen des Berichts des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kaiser, Ziffer II.

c) Beschluß der Spezialkonvention zwischen Sr. M. dem Kaiser der Franzosen und Sr. M. dem König von Preussen. 2. Preussen stellt ein Kontingent von 20,000 Mann, nämlich 14,000 Mann Infanterie, 4000 Mann Kavallerie und 2000 Mann Artillerie nebst 60 mit doppelter Munition versehenen Kanonen, und hinlängliches Militärfuhrwesen, um an Mehl auf 10 bis 20 Tage Lebensmittel mitzuführen zu können. Dieses Kontingent soll immer vollzählig gehalten werden. 3. Dieses Kontingent soll sobald wie möglich in ein Korps vereinigt, und vorzüglich zur Vertheidigung der preuß. Küsten verwendet werden, jedoch ohne den militärischen Stellungen der Armee, bei welcher dasselbe verwendet wird, hinderlich zu seyn. Die

Truppen, aus denen es besteht, sollen sich vereinigen: die in Schlessien befindlichen zu Breslau, die diesseits der Oder zu Berlin, und die in Ostpreussen zu Königsberg. Sie sollen auf diesen verschiedenen Punkten den 15. März marschfertig seyn. 4. Ausserdem sollen 4000 M. preuß. Truppen zu Colberg in Garnison seyn, und im Nothfalle Detachements zur Vertheidigung der Küsten abgeben. In Potsdam soll eine Garnison von 1200 Mann seyn, die, wenn der König seine Residenz daselbst nehmen sollte, auf 3000 Mann vermehrt werden kann. In den schlesischen Festungen sollen 10,000 M. und in Graudenz 3000 liegen. Die Kommandanten von Colberg und von Graudenz haben ihre Berichte und Listen über den Zustand ihrer Festungen regelmäßig an den Generalstab einzusenden, seine Befehle in Betreff des Dienstes der Armee zu befolgen, die ihnen von ihm in Dienstsachen zugeschickte Offiziere, so wie kleine zur Vorfertigung der Munition bestimmte Artillerieabtheilungen aufzunehmen; aber es darf kein Truppenkorps hineinkommen. Es soll kein neues Werk daselbst angelegt werden ohne Einwilligung der franz. Generäle. 5. Der Kaiser verspricht und macht sich verbindlich, mit aller ihm zu Gebot stehenden Macht Theil am Kriege zu nehmen. 6. Die franzöf. oder alliirten Truppen können die preuß. Provinzen, mit Ausnahme Oberschlessiens, der Grafschaft Slog und der Fürstenthümer Breslau, Dels und Brieg, durchziehen und besetzen. Sie betreten weder diesen Theil Schlessiens, noch die zu den Operationslinien nicht gehörigen Länder. Potsdam soll von Truppendurchmärschen und von franzöf. oder alliirter Garnison frei bleiben. Von der Potsdamer Garnison kann eine Kompagnie zur Bewachung des Schlosses in Charlottenburg, und eine andere zur Bewachung der königl. Palläste in Berlin detachirt werden. Kein Offizier oder Angestellter darf unter irgend einem Vorwand, ohne Erlaubniß des von dem König aufgestellten Gouverneurs, die besagten Palläste, Schloß und Zugehörden betreten, oder sein Quartier darin aufschlagen. 7. Die Operationslinien kommen in das Land zwischen der Elbe und der Oder, in jenes zwischen der Oder und der Weichsel, und dann zwischen die Weichsel und die Memel oder den Niemen. Auf diese Operationslinien kommen keine andere preuß. Truppen zu stehen, als die Bürgermiliz, die Gensdarmarie, und ausserdem so viel Mann, als zur höchsten Noth erfordert werden, um die Ordnung

zu handhaben. 8. Die auf den Operationslinien kommandirenden Offiziere können sich weder mittelbar noch unmittelbar in bürgerliche Regierungs- oder Administrationsfachen mischen. Sie werden mit allem demjenigen versehen werden, was zu den Requisitionen, der Verpflegung der Truppen, zum Dienste der Militärspitäler, zur Polizei, Handhabung der Ordnung und zur Sicherung des Rückens der Armee erforderlich ist. 9. Die franz. Administrationen und Kommandanten können im Fall der Noth bei preuß. Ortsbehörden und Kommissären Lebensmittel und Fuhrten requiriren. Die Abrechnung darüber soll von dem Gen. Intendanten der Armee alle 3 Monate gemacht werden. Die Privatempfangscheine sollen in allgemeine Empfangscheine verwandelt werden, und deren Betrag entweder durch Abrechnung der von Preussen noch schuldigen Kontribution, oder am Ende des Feldzugs vergütet werden. 10. Sollte es die Noth erfordern, aus den preuß. Festungen Artillerie, Pulver, Kugeln, Patronen oder andere Kriegsmunition zu beziehen, so macht sich Preussen verbindlich, solche den franz. oder alliirten Truppen zu überlassen, jedoch gegen Abrechnung an der Kontribution oder baare Bezahlung am Ende des Feldzugs und mit der Einschränkung, daß Sr. Maj. der König die erwähnten Gegenstände für den Dienst seiner Festungen und zu dem Gebrauch seiner Armee nicht für nöthig erachtet. 11. Preussen soll keine Truppen ausheben, keine zusammenziehen, keine militärische Bewegungen machen, während die franzöf. Armee sein Gebiet besetzt hält oder auf feindlichem Gebiete ist, es sey denn zum Vortheile der Allianz und im Einverständnis der beiden Mächte. 12. Verbrechen gegen Einzelne der alliirten Armee sollen durch Militärkommissionen, die von den Generalen der besagten Armee niedergesetzt werden, gerichtet werden. Jeder Angeklagte soll einen Verteidiger aus seiner Nation haben. 13. Im Fall eines glücklichen Ausgangs des Kriegs gegen Rußland, wenn solcher wider Wünschen und Hoffen statt haben sollte, verbindet sich Sr. kaiserl. Maj. Sr. Maj. dem Könige für die während des Kriegs gebrachten Opfer und getragenen Lasten eine Entschädigung an Land zu verschaffen. 14. Was die dormalen mit franzöf. Truppen besetzten Festungen Slogau, Küstrin und Stettin betrifft, so sollen die Unterhaltungskosten für ihre Garnisonen und die Verproviantirungskosten ic., bei Slogau vom Tage der Unterzeichnung dieser Konvention an,

bei Stettin und Küstrin von dem Tage an, wo der König die übernommenen Verbindlichkeiten wegen Abtragung der Kontribution erfüllt haben wird, dem Kaiser zur Last fallen. Wie lange diese Festungen noch von franz. Truppen besetzt bleiben sollen, darüber wird eine besondere Uebereinkunft statt finden. 15. Gegenwärtige Konvention soll geheim gehalten, und in keinem Falle öffentlich bekannt gemacht, oder einer fremden Regierung mitgetheilt werden zc.

d) Zweite Konvention, gleichfalls den 24. Febr. 1812 zwischen dem Herzog von Vossano und dem Staatsrath Beugnotin zu Paris abgeschlossen, und den 4. März zu Berlin ratifizirt. Sie enthält im Wesentl. folgendes: 1. So lange die franz. Truppen auf preuß. Gebiete sind, und während der ganzen Dauer des Kriegs mit Rußland, wenn er statt haben sollte, hören die Zahlungen der von Preussen noch zu entrichtenden Kontributionen auf; die Zinsen aber laufen für dessen Rechnung fort. 2. Frankreich nimmt abschläglich auf besagte Kontributionen und als baare Zahlung die Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse an, die Preussen zu liefern verspricht. 3. Preussen macht sich verbindlich, vom nächstkommenden 1. März an in die Magazine der franzöf. Armee abzuliefern zu lassen: (a) Viertelweise, von Monat zu Monat, 200,000 Zentner Roggen, 24,000 Zentner Reis und dünne Gemüse, 2 Mill. Flaschen Brandtwein, 2 Mill. Krüge Bier; (b) Achtelweise, 400,000 Zentner Weizen, 650,000 Zentner Heu, 350,000 Zentner Stroh, 6 Mill. Simmern (boisseaux) Haber; (c) Sechstelweise, von Monat zu Monat, 44,000 Ochsen, unter denen 600 Jugocheu, die aufs härteste nach Danzig geliefert werden sollen; (d) eben so, Viertelweise, 15,000 (fünf- bis siebenjährige) Pferde, unter denen 6000 für die schwere, 3000 für die leichte Kavallerie, und 6000 für die Artillerie und das Militärfuhrwesen; (e) ferner Viertelweise, von Monat zu Monat, 6000 Zentner Pulver, 3000 Zentner Blei; (f) zu den Transporten der Armee 3600 bespannte und mit Fuhrleuten versehene Wagen zu stellen, deren jeder 15 Zentner führt, zusammen 120 Wagenbrigaden, jede zu 30 Wagen, in 3 Divisionen abgetheilt, nämlich die erste von Magdeburg bis an die Oder, die zweite von der Oder bis an die Weichsel, die dritte von der Weichsel bis an die russ. Gränzen; (g) für 20,000 Kranke Spitäler anzulegen, und Gebäude, Hausgeräthe, Weinwand, Lebensmittel, Arzneien und Aufwärter dazu

herzugeben, so wie auch Aerzte, die gemeinschaftlich mit den französischen den Dienst versehen sollen. 4. Die Lebensmittel werden an die von dem Generalintendanten der Armee angegebenen Orte abgeliefert, und zwar die Hälfte in die Oder- und Weichselfestungen, und die andere Hälfte in die ost- und westpreussischen Festungen. 5. Die Ablieferungsorte für die Pferde zeigt der Generalintendant der Armee an. 6. Das Pulver und Blei wird nach Modlin, Thorn und Danzig geliefert, in den von dem Befehlshaber der Artillerie zu bestimmenden Verhältnissen. 7. Die Orte für die Spitäler weist der Generalintendant an. 8. Alle Transporte besorgt die preussische Regierung. 9. Der Anschlag sowohl des Preises der gelieferten Lebensmittel, als der Transportkosten, der Tagelder in den Spitälern und bei den 3600 Wagen, wird zwischen dem Generalintendanten und einem preuß. Kommissär ausgemacht. 10. Die Empfangscheine für das Gelieferte werden nach Maasgabe der Ablieferungen ausgefertigt. Die Abrechnung soll alle 3 Monate durch den Gen. Intendanten geschehen, und die besondern Empfangscheine sollen dann in einen allgemeinen verwandelt werden, um die Zeitpunkte der Abzahlung auf Abschlag der Kontributionen und den nicht mehr laufenden Theil der Zinsen auszuweisen. 11. Alle in den Festungen Colberg und Graudenz befindliche Lebensmittel und Vorräthe, die den Bedarf auf ein Jahr, in Colberg für 4000 und in Graudenz für 3000 M. übersteigen, sollen innerhalb 8 Tagen nach der Auswechslung der Ratifikationen dieser Konvention in die Magazine zu Küstrin, Stettin und Danzig abgeschickt, und auf Abschlag der im 3. Art. bestimmten Quantitäten in Empfang genommen werden. 12. Die von den preuß. Landständen zur Sicherheit der Zahlung der Kriegskontribution ausgestellten Gewährleistungsscheine werden Sr. M. dem Könige wieder zugestellt, und in eine preussische Staatsobligation von dem nämlichen Belaufe, wie der in den Gewährleistungsscheinen, verwandelt. 13. Sobald die in Folge der gegenwärtigen Konvention zu leistenden Lieferungen insgesamt geleistet sind, wird die allgemeine Rechnung über ihren Betrag und Werth gemacht, so wie die Schlussrechnung in Kapital und Zinsen über die noch rückständigen preuß. Kontributionen. Es sollen dann neue Einrichtungen getroffen werden zur Berichtigung des Restes, der sich aus den besagten Rechnungen für den einen oder

den andern Theil ergeben wird. 14. Gegenwärtige Konvention soll geheim bleiben u.

D e s t r e i c h.

Am 13. d. ist der Fürst von Hohenzollern, k. k. General der Kavallerie und kommandirender General von Innerösterreich, in Grätz eingetroffen.

T h e a t e r - A n z e i g e.

Dienstag, den 27. April (aufgehobenes Abonnement — zum erstenmal): Wolf von Trudenstein, oder: Die Grube zur Dorothea, Ritterschauspiel in 5 Aufzügen, von Klingemann.

Leipzig. [Anzeige.] Wir ersuchen unsere geehrten Freunde in den Rheingegenden, Remessen und Gelder, welche sie uns zugedacht haben, nicht an uns, sondern an die Herren D. u. J. de Neufville in Frankfurt a. M. zu übermachen. Leere Briefe an uns, bitten wir ebenfalls dahin zu adressiren; auch von den Briefen, welche seit dem 26. März an uns abgegangen sind, Kopien dahin zu senden.

Leipzig, den 8. April 1813.

Alien und Dibenbourg.

Leipzig. [Anzeige.] Unsere werthen Freunde in den Rheingegenden ersuchen wir hiermit, ihre Briefe für uns, während der unterbrochenen direkten Postverbindung, an die Herren David u. Jakob de Neufville in Frankfurt a. M. zu übersenden, und dahin auch die uns zugedachten Remessen und Gelder zu übermachen. Desgleichen bitten wir, von den Briefen, welche seit dem 25. März an uns abgegangen sind, Kopien an obiges Frankfurter Haus zu senden.

Leipzig, den 8. April 1813.

Müller und Trefftz.

Offenburg. [Domainen-Verkauf.] Auf die höchste Anordnung des Großherzogl. hochpreisl. Finanzministeriums, Domainendepartement, werden nachstehende, bei hiesiger Domainenverwaltung administriert werdende herrschaftl. Domainen zu Eigenthum, unter den bei Großherzogl. Güterverkäufen bereits eingeführten Hauptbedingungen, versteigert werden:

a) Am 5. des künftigen Monats Mai, in dem Wirthshaus zum Ritter in Durbach, Morgens 9 Uhr, der herrschaftl. Rebbhof im Hatzbach, welcher bestehet in einer Behausung, Scheuer und Stallung, ohngefähr 4 Morgen Reben, 4 Morgen Matten und in 8 Morgen Halten und Wildfeld.

b) Am 6. Mai d. J. und folgende Tage, in dem Wirthshaus zur Krone in Appenweier, das in 169 Morgen Acker, und in 84 Morgen neu angelegter und noch zur Bässerung vorzurichtender Matten bestehende Obermährigfeld, sowohl Stückweis, als auch im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber einfinden. Die Versteigerung wird jeden Tag von Morgens 9 bis Mittag 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis Abends 6 Uhr vorgenommen werden.

c) Den 17. Mai d. J., in dem Wirthshaus zum Ritter in Durbach, der sogenannte Neumeyerische Rebbhof im Thal Durbach, bestehend aus einem 1 1/2stüdigem Wohnhaus, Scheuer, Stallung und Weintrotten, 1 Brtl. Pörrathpflanz, 20 Ruthen Küchengarten, 3 Jauch, 1 Brtl. Acker, 2 Brtl. Halten, 1 Jauch, 3 Brtl. Reithfeld, 3 Jauch, 1 Brtl. 60 Ruth. Matten, 2 Jauch, 1 Brtl. 85 Ruth. Reben.

d) Am 18. Mai d. J., in dem Wirthshaus zum Ritter in Durbach, der sogenannte Mählberger Rebbhof im Thal Durbach, bestehend in einem 1stüdigem Wohnhaus, mit Scheuer, Stal-

lung, Trottbau und 2 Baumtrotten, 4 Schweinfälten, 1 Brtl. Pörrath, 2 Jauch, 3 Brtl. 75 Ruth. Acker, 1 Jauch, 15 Ruth. Halten, 8 Jauch, Reithfelder, 4 Lauen 2 Brtl. 25 Ruth. Matten, 3 Jauch, 25 Ruth. Reben.

e) Am 19. Mai d. J., im Wirthshaus zum Ritter in Durbach, der herrschaftl. Rebbhof Wihngengraben im Gerinbach, bestehend in einem 1stüdigem Wohnhaus, Scheuer und Stallung, 2 Brtl. Pörrathen, 16 Ruth. Garten, 1 Jauch. Acker, 2 Jauch, 3 Brtl. 50 Ruth. Halten, 15 Jauch, 2 Brtl. Reithfeld, 2 Jauch, 1 Brtl. Reben, 3 Lauen 2 Brtl. Matten.

f) Am 20. Mai d. J., im Wirthshaus zum Ritter in Durbach, 1 Jauch, 1 Brtl. Reben im Kapelberg beim Schloß Stausenberg, und 3 Jauch, der sogenannte Sulzweier bei Neffried, welcher ausgetrocknet.

g) Am 24. und 25. Mai d. J., in dem Wirthshaus zur Linden in Ruffbach, das aus 116 1/2 Jauch. Ackerfeld und 4 1/8 Lauen Matten bestehende herrschaftl. sogenannte Weylerhofgut, und zwar, einmal im Pacht, auf 9 Jahre, und dann zum Verkauf, sowohl einzeln, als im Ganzen, wenn sich dazu Liebhaber finden, ausgesetzt werden.

Wozu die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen jeden Tag auf dem Bureau der hiesigen Domainenverwaltung eingesehen werden können.

Offenburg, den 7. April 1813.

Großherzogliche Domainenverwaltung.

Abete.

Achern. [Bekanntmachung.] Gegen den Mißpflichtigen, Blasius Hermann von Dehnsbach, diesseitigen Bezirksamts, welcher sich mittelst Verfümmelung seines Zeugnisses an der rechten Hand, gerade vor dem letzten außerordentlichen Rekrutenzug, zum wirklichen Dienst untauglich gemacht hat, wurde auf vorgegangene Untersuchung vom Großherzogl. hochpreisl. Hofgericht in Rastadt unterm 2. März d. J. No. 275 auf eine 34jährige gelindere, in Freiburg zu erstehende Zuchtstrafe, mit Billkomm und Abschied, so wie auf Tragung der Kur- und Untersuchungskosten, mit dem Anhang erkannt, d.ß in Ansehung seiner Verwendung zum Militärdienst nach erstandener Strafzeit das Gutfindende dem Großherzogl. höchstpreisl. Kriegsministerium in Karlsruhe überlassen werde.

Welches anmit auf höhere Anordnung zur Warnung aller mißpflichtigen jungen Leute öffentlich bekannt gemacht wird.

Achern, den 10. April 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Minderer.

Heiligenberg. [Vorladung.] Der diesseitige Amtsangehörige, Mathias Hagen von Mennwangen, ist von dem 3. Bataillon des G. B. 1. Linieninfanterieregiments Großherzog in Urlaub desertirt. Derselbe wird andurch ernstgemessen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vor hiesigem Amte zu stellen, und über seine Desertion zu verantworten; widrigenfalls gegen ihn nach der Landeskonstitution, als einen ausgetretenen Landesunterthanen, verfahren werden wird.

Verfügt bei dem Fürstl. Fürstbergischen Justizamt Heiligenberg, den 10. April 1813.

Clavel.

v. Gagg.

Bischofsheim am hohen Steg. [Mundtods-Erklärung.] Nikolaus Ludwig von Lichtenau ist im ersten Grade für mundtobt erklärt, und der jegige dortige Stadthürgermeister Friedr. Dietrich als Aufsichtspfleger desselben aufgestellt worden.

Wir bringen dieses mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß, daß ohne Bewirkung des Pflegers keines der im Art. 113 des Landrechts benannten Rechtsgeschäfte, bei Strafe der Nichtigkeit, mit demselben vorgenommen werden könne.

Bischofsheim, den 5. April 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Stöper.